



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 28. September 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Krankenhausentlassmanagement - Verordnung Häuslicher Krankenpflege

Wird Ihr Patient aus dem Krankenhaus entlassen, durfte ihm der dort behandelnde Arzt schon in der Vergangenheit im Rahmen des Entlassmanagements häusliche Krankenpflege verordnen. Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz sah einige neue Regelungen hierzu vor, die der Gemeinsame Bundesausschuss nun in den Richtlinien für häusliche Krankenpflege verankert hat.

- Die Prüfung, ob eine Verordnung für die Versorgung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl medizinische als auch organisatorische Aspekte. Als medizinische Gründe sollen insbesondere die therapie- oder indikationsspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Behandlung unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der organisatorischen Gründe soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements und der Weiterbehandlung sowie der Morbidität und der psychosozialen Situation des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob der Patient in der Lage ist, einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie ob bereits bekannte oder geplante Arzttermine nach der Entlassung bestehen.
- Der Verordnungszeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach Entlassung des Patienten, darf nicht überschritten werden. Ist zur Überbrückung einer festgestellten Versorgungslücke nach Entlassung eine geringere Verordnungsdauer als sieben Tage erforderlich, darf auch nur für den entsprechend kürzeren Zeitraum häusliche Krankenpflege verordnet werden. Der Krankenhausarzt orientiert sich bei der Dauer der Verordnung an der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Erforderlichkeit.
- Der Krankenhausarzt wird Sie - als weiterbehandelnden Vertragsarzt - auf geeignete Weise rechtzeitig über die Verordnung einer häuslichen Krankenpflege informieren, sofern Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt.
- Verordnungen über eine häusliche Krankenpflege im Rahmen des Entlassmanagements werden vom Krankenhausarzt als solche gekennzeichnet sowie das Entlassungsdatum vermerkt.
- Bei der Verordnung hat der Krankenhausarzt die Vorgaben der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie zu berücksichtigen.

- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die LANR sowie die BSNR anzugeben. Bis 31. Dezember 2018 wird das Arzt pseudonym „4444444“ anstelle der LANR verwendet, das an achter und neunter Stelle durch einen Fachgruppencode durch das Krankenhaus ergänzt wird. Ab 1. Januar 2019 wird jedem Krankenhausarzt eine eindeutige LANR zugeordnet. Ab 1. Oktober 2017 hat jedes Krankenhaus eine eigene BSNR.

Die Richtlinie zur häuslichen Krankenpflege wurde um diese zusammengefassten Einzelheiten ergänzt. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss ist seit 19. März 2016 in Kraft. . Der Rahmenvertrag tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen der Arzneimittel-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie und der Hilfsmittel-Richtlinie finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/verordnung-aktuell/2017/> sowie den Unterkategorien auf unserer Homepage.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.